

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

F. Hohenzollerische Landes-Ordnung

Tübingen, 1698

Tit. LIV. Von Brieffschreiben und Siglen.

urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11277

Tit. LIV.

Von Brieffschreiben und Siglen.

Wiewol in Unser uralten der Graven-
 schafft Hohenzollern Lands-Ordnung
 heylsamlich statuirt, und verordnet / daß alle
 Kauff / Schuld / Tausch / Donation, und
 Heuraths-Brieff / Mannrecht / Leibeigen-
 schafft / und in Summa alle Contractus, so
 zwischen Unseren Unterthanen / oder durch
 andere / über ligend / oder immobel, und be-
 wegliche Güther in Unserer Graveschafft ge-
 legen / beschehen / und getroffen werden / in den
 nächsten acht Tagen nach getroffenen Sachen /
 sie haben ein Namen / wie sie wollen / in Un-
 serer Cankley angeben / auffschreiben / und an
 keinem anderen Orth / dann daselbst verferti-
 get noch ingrossiert werden sollen.

So befinden Wir doch darinnen nicht al-
 lein grossen Unfleiß daß solches oder nicht ge-
 halten / oder durch ein Collusion, und Practic

Q

Uns

Uns verschwigen / und untergeschlagen / und
bisweilen entfrembdt wird.

Hernacher die Partheyen / ihrem Ver-
sprechen schlechtlich nachsetzen / oder einande-
ren nicht gestehen wollen / auch die Zenige so
darbey gewest / nunmehr nicht Wissenschaft
haben / dannenhero Wir zu den ordentlichen
Verhör-Tagen beunruhiget / und mit solchem
Zandens nicht wenig belästiget werden.

Darumb so ordnen / statuiren, und wol-
len Wir ernstlich / und abermals / das über
alle ligende / oder fahrende / Unserer Grafs-
schafft Gütther / sie seyen gleich Unseren Un-
terthanen / oder Frembden zuständig / kein
Kauff / Tausch / Übergaab / auch kein Heurath
ein Kindschafft / oder sonsten einich Vertrag /
noch Contract begriffen / noch beschloffen wor-
den / vil weniger zu einigen Kräfften gültig /
und beständig seyn solle / Er seye dann durch
die Partheyen selbs / und in Anwesen Unser
Vogts auff den nechsten darauff folgenden
Ver-

Verhørs, Tag Uns angeben / und Unser Ratification, und Bewilligung unterthänig gebetten / und darumb gebührende Brieff in Unser Cankley verfertigt / und den Partheyen mitgetheilt werden.

So oft dargegen gehandelt / und solches nicht angeben / soll der Vogt / und beide Partheyen / und Contrahenten ein Jeder zu Unserer Pagnad / umb zehen Pfund Heller gestraffet werden.



Tit. LV.

Von den Herzenlosen und Barten,
Knechten / starcken Bettlern / Sigeuner
und Savoyern.

Nach Vermög / und Ausweisung des letztes
ren Reichs / und Schwäbischen Kraiß
Abschied / im 59. Jahr außgangen / wollen /
N ij und